Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Auflösung

von Gerd Weinreich

Rechtsanwalt, Vors.RiOLG a.D., Oldenburg

(November 2020)

I.) Was ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft

Dazu eine Überlegung:

Der Student Siegfried und die Studentin Sieglinde haben zusammen mit zwei weiteren Kommilitonen eine Altbauwohnung gemietet, in der sie jetzt leben. Siegfried ist finanziell gut gestellt, da er BAFöG Leistungen erhält und außerdem einen Job in einer Gaststätte ausübt. Da Sieglinde Streit mit ihren Eltern hat und diese ihre Unterstützung für sie eingestellt haben, fragt sie den Siegfried, ob er bereit wäre, ihr insgesamt 5.000 € zur Verfügung zu stellen Nachdem es auch zum Streit zwischen Siegfried und Sieglinde gekommen ist, möchte dieser die 5.000 € zurück haben. Welche Anspruchsgrundlage wäre zu prüfen ?

Eine Anspruchsgrundlage könnte im Darlehensrecht (§ 488 BGB) zu suchen sein, könnte aber auch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder Zweckverfehlung (§ 812 Abs. 1 S. 2 BGB) begründet sein. Die zuletzt genannten Anspruchsgrundlagen setzen voraus, dass zwischen den beiden eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestanden hat.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird häufig auch als **faktische Lebensgemeinschaft** bezeichnet (vgl *Grziwotz* FamRZ 09, 750; Staud/*Löhnig* Anh zu §§ 1297 ff Rz 11 ff). Von der Rechtsprechung wird sie definiert als Beziehung zweier Menschen, die auf unbestimmte Dauer angelegt ist, sich durch innere Bindungen der Partner zueinander auszeichnet und neben sich keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt (BGH FamRZ 1993, 533; BSG FamRZ 1993, 1315; BVerfG FamRZ 1993, 164; FamRZ 2004, 1950). Die Bindungen der Partner zueinander müssen so eng sein, dass sie auch in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen (BVerfG FamRZ 1993, 163; OLG Köln VersR 2013, 378). Sie wird deshalb auch als **Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft** bezeichnet (*Grziwotz* FamRZ 94, 1217).

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft weist zwar weitgehende Ähnlichkeit mit der Ehe auf, unterscheidet sich von dieser aber durch den Mangel an Form (OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 1077). Überdies ist nur die Ehe die rechtlich verfasste Paarbeziehung, in der die gegenseitige Solidarität nicht nur faktisch gelebt wird, sondern auch eingeklagt werden kann (BVerfG FamRZ 2007, 529, 531).

Die Änderung des § 1353 nach Maßgabe des Art 3 Abs 2 u 3 des Gesetzes vom 20.7.17 (BGBl I, 2787) zum 1.10.2017 und die damit verbundene Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe hat die Unterscheidung zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften entbehrlich gemacht. Aus diesem Grund bedarf es meines Erachtens auch nicht mehr der gesonderten Bezeichnung als faktische Lebensgemeinschaft, die gewählt wurde, um auch die Gemeinschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern zu erfassen. Da die Ehe jetzt auch diesen Partnern zur Verfügung steht, spricht nichts dagegen, auch eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als nichteheliche zu bezeichnen.

Die Rechtsprechung zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung nach Trennung oder Tod der Partner hat obendrein zu einer Annäherung an die Ehe und weitgehenden Verrechtlichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft geführt. Was nach wie vor fehlt, sind Regelungen zum Unterhalt. Außerdem findet das Ehegattensplitting auf sie keine Anwendung (BFH FamRZ 2017, 1356), was Folge des Fehlens eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs ist.

Im **Sozialrecht** (zB §§ 7 III Nr 3b SGB II, 20 SGB XII) wird der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft weiter gefasst, um auf diese Weise eine Benachteiligung der Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens im Hinblick auf die Gewährung staatlicher Leistungen zu verhindern. Hier reicht im Allgemeinen das Bestehen einer reinen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (BSG FamRZ 1988, 1261; BVerwG FamRZ 1991, 327) aus, um die gesetzlich bestimmten Folgen nichtehelichen Zusammenlebens auszulösen.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist kein **Verlöbnis**, da es ihr an dem für § 1297 BGB erforderlichen Eheversprechen fehlt. Andererseits schließen Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft sich einander nicht aus, wenn die zusammenlebenden Partner die spätere Eheschließung vereinbart haben (Staud/*Löhnig* Anh zu § 1297 Rz 40). Im Fall der Trennung konkurrieren dann gegebenenfalls die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Rückabwicklung von Zuwendungen mit Ansprüchen aus § 1301 BGB (vgl *Grziwotz* FamRZ 1999, 413).

Häufig schwierig zu ermitteln ist der **Beginn** des nichtehelichen Zusammenlebens, weil es anders als in der Ehe, keinen nach außen sichtbaren Akt des Entstehens gibt. Die äußeren Formen – Begründung einer gemeinsamen Wohnung, gemeinsames Wirtschaften – schaffen zwar Indizien, lassen allein aber noch keinen sicheren Schluss auf den maßgeblichen Willen der Partner zu einer auf Dauer angelegten und durch innere Bindungen ausgezeichneten Partnerschaft zu. Gleichwohl wird es in der Regel zulässig sein, von äußeren Umständen auf die innere Einstellung der Partner zueinander zu schließen (BVerfG

FamRZ 1993, 164; LSG BadenWürttemberg NJW 2006, 2349; LSG NRW NJW 2005, 2253). So erscheint es insbesondere sinnvoll, in Anlehnung an § 7 III a SGB XII regelmäßig vom Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auszugehen, wenn die Partner alternativ

> länger als 1 Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

> Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder

> befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen (OLG Saarbrücken NJW-RR 2009, 1449 für den gemeinsamen Erwerb einer Immobilie).

Da aber auch ein kurzes Zusammenleben nicht zwingend gegen eine eheähnliche Bindung spricht, ist stets eine Einzelfallprüfung geboten. Auch nach sehr kurzem Zusammenleben kann unter Umständen eine eheähnliche Bindung angenommen werden, wenn der maßgebliche Wille auf eine auf Dauer angelegte durch innere Bindungen ausgezeichnete Partnerschaft gerichtet war.

Für die Ausgangsfrage muss man sagen, dass hier nicht mehr als das Bestehen einer Wohngemeinschaft festgestellt werden kann. In der Wohngemeinschaft fehlt es aber an den inneren Beziehungen zueinander. Der Umstand, dass noch zwei weitere Kommilitonen mit in der Wohnung leben, zeigt überdies, dass die Partnerschaft durchaus auch weitere neben sich zulässt. Die Anspruchsgrundlage kann somit nur im Darlehensrecht gesehen werden.

II.).Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

A) Beendigungsfreiheit

Thema ist die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Dass diese jederzeit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder solcher Formalien wie er Ehescheidung auflösbar ist, ist einerseits das Motiv vieler Paare, nicht zu heiraten, sondern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu leben und andererseits ist die **Unverbindlichkeit** eines ihrer wesentlichen Merkmale.

Weil jeder Partner sich jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Lebensgemeinschaft entfernen kann, sind Vereinbarungen, durch die die Auflösung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden, unwirksam.

Da auch kein Vertrauensschutz gewährt wird, kann aus der einseitigen Auflösung der Lebensgemeinschaft als solcher auch kein Schadensersatzanspruch hergeleitet werden, solange nicht schädigende Handlungen im Zusammenhang mit der Trennung begangen werden. Beispiele wären etwa die Entgegennahme einer Zuwendung, wenn der Zuwendungsempfänger bereits fest entschlossen ist, den anderen zu verlassen (OLG Celle NJW 1983, 1065) oder die Trennung zur Unzeit, unmittelbar vor dem Examen, der Niederkunft oder nach dem Eintritt einer schweren Erkrankung (Staud/*Löhnig* Anh zu § 1297 Rz 69 ff).

Im Übrigen bedarf es bei vertraglichen Abreden immer der Prüfung, ob damit eine wesentliche Erschwerung der Auflösung verbunden ist.

B) Auseinandersetzung

Wird eine nichteheliche Lebensgemeinschaft beendet, werden hiervon die Beziehungen zu Dritten nicht berührt. Das gilt auch – wie zu erörtern sein wird – für das Verhältnis zwischen den Partnern und einem eventuellen Vermieter. Das Mietvertragsverhältnis wird allein dadurch, dass ein Partner die gemeinsam angemietete Wohnung verlässt, nicht berührt.

Von Bedeutung ist die Auflösung deshalb vorrangig für das Verhältnis der Partner untereinander. Haben sie den Fall der Beendigung nicht vertraglich geregelt, sind **Ausgleichsansprüche** wegen der dem anderen gewährten Leistungen grundsätzlich ausgeschlossen, weil die nichteheliche Lebensgemeinschaft keine umfassende Rechtsgemeinschaft ist (BGH FamRZ 1980, 664; 1992, 408; 2004, 94).

Einen allgemeinen Anspruch auf **Vermögensausgleich** gibt es nicht; die Regeln über den Zugewinnausgleich sind auch nicht analog anwendbar, weil die Rechtsordnung in Übereinstimmung mit Art 6 GG nur den Partnern einer rechtsgültigen Ehe im Falle deren Beendigung Rechte am Vermögen des anderen zugesteht (OLG Frankfurt FamRZ 1982, 265; OLG Saarbrücken FamRZ 1979, 796).

Im Übrigen gilt innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaft das so genannte **Verrechnungsverbot.**

Denn die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Verbindung zweier Menschen, die durch ihre zueinander bestehenden persönlichen Beziehungen geprägt ist. Ihr entscheidendes Merkmal ist ihre **Unverbindlichkeit**. Dies führt dazu, dass innerhalb der Gemeinschaft rechtliche Bindungen und rechtlich verbindliche Geschäfte in der Regel nicht gewollt sind und die Ausnahme darstellen (BGH FamRZ 2008, 247; OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1110). Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht somit keine Rechtsgemeinschaft, weshalb – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – weder persönliche noch wirtschaftliche Leistungen gegeneinander aufgerechnet werden können (BGH FamRZ 1983, 791).

Für Leistungen, die ein Partner iRd nichtehelichen Lebensgemeinschaft, also gemeinschaftsbezogen, erbracht hat, hat er nach deren Beendigung deshalb regelmäßig gegen den anderen **keinen Ausgleichsanspruch**, zumal dieser gleichwertige Leistungen erbracht haben dürfte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Leistungen über das im Rahmen der Lebensgemeinschaft zu Erwartende hinausgehen. Nur dann kann – was zu erörtern sein wird – im Einzelfall ein Ausgleichsanspruch bestehen.

Im Einzelnen muss zwischen den verschiedenen Vermögenswerten differenziert werden:

1) Wohnung

Die erste und für viele möglicherweise wichtigste Frage ist die, wer nach der Trennung die gemeinsame Wohnung behalten kann und wer sie zu verlassen hat, wobei hier über die Mietwohnung gesprochen wird.

Die §§ 1361b, 1568a finden hier keine, auch keine entsprechende Anwendung (OLG Hamm FamRZ 2005, 2085). Anderes gilt allerdings im Fall der Anwendung oder Androhung von Gewalt. In diesen Fällen gilt auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft das GewSchG, das gegebenenfalls eigene Ansprüche gibt.

Im Übrigen ist zu differenzieren:

aa) Nur ein Partner ist Mieter

Ist nur ein Partner Mieter der gemeinsam genutzten Wohnung, hat der andere diese auf Verlangen zu räumen, da er dem Mieter gegenüber über die Beendigung der Lebensgemeinschaft hinaus kein eigenständiges Recht zum Besitz hat. Der tatsächliche Vorgang, sich zu einer Lebensgemeinschaft zusam-

menzuschließen, begründet allein noch keine rechtlichen Bindungen (BGH FamRZ 2008, 1404). Es bedarf auch keiner Kündigung, weil ein Rechtsverhältnis, das gekündigt werden könnte, gerade nicht besteht.

Angenommen, der Partner, der die Wohnung verlassen soll, hat eigene Ansprüche gegen den Wohnungseigentümer. Dann stellt sich die Frage, ob er wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht hat. Auch dies ist abgelehnt worden (OLG Hamm NJW 1986, 728. Denn auch § 273 BGB setzt ein Rechtsverhältnis voraus.

Das heißt allerdings nicht, dass der Eigentümer den anderen nun mittels unmittelbarer Gewalt aus der Wohnung setzen darf. Die Selbsthilfe ist ihm vielmehr versagt und auch er ist auf die Räumungsklage angewiesen, gegen die der Nichteigentümer sich gegebenenfalls mit Räumungsschutzanträgen nach § 721 Abs. 5 ZPO wehren kann.

Leben die Partner in einem im Alleineigentum eines Partners stehenden Haus, gilt dasselbe. Hier ist aber zu bedenken, dass in diesem Fall leicht auch die konkludente Annahme eines Miet- oder Untermietverhältnisses begründet sein kann. Dieses wäre dann

bb) Beide Partner sind Mieter

Sind beide Partner Mieter der Wohnung, müssen sie das Mietverhältnis auch gemeinsam beenden. Die Möglichkeit der einseitigen Kündigung besteht ebenso wenig wie die des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages ohne Beteiligung des Mitmieters.

Verlässt ein Partner die Wohnung ohne vorherige Regelung, haftet er dem Vermieter weiterhin auf Zahlung des Mietzinses. Trägt der andere dann nichts dazu bei, das Mietverhältnis zu beenden und gibt er zu erkennen, dass er die Wohnung allein nutzen möchte, ist er im Innenverhältnis verpflichtet, die Miete allein zu tragen; insoweit besteht gegebenenfalls ein Freistellungsanspruch (OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 739). Dasselbe gilt für den Partner, der die gemeinsame Wohnung entgegen den früheren Planungen allein übernimmt (LG Koblenz FamRZ 2000, 95).

Angenommen, die Partner leben in einer ausgesprochen attraktiven Wohnung und wollen diese nach der Trennung beide für sich nutzen. Dann stellt sich die Frage, ob es eine Möglichkeit zu einer Vertragsänderung gegen den Willen des jeweils anderen gibt. Die Antwort ist die, dass dies nicht möglich ist. Der

Mietvertrag ist zwischen den drei Parteien geschlossen worden und nur alle drei können ihn gemeinsam ändern. Die einzige Möglichkeit, die bleibt, ist die, den Vertrag insgesamt zu kündigen und darauf zu hoffen, dass der Vermieter bereit ist, mit dem richtigen Partner einen neuen Vertrag zu schließen.

Die Mitwirkung an der Kündigung kann jeder in entsprechender Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Staud/*Löhnig* Anh zu § 1297 Rz 201) jederzeit verlangen, da das dem Mietvertrag zu Grunde liegende Gesellschaftsverhältnis jederzeit ohne wichtigen Grund gekündigt oder aufgehoben werden kann (LG Berlin GE 17, 476). Beide Partner sind deshalb verpflichtet, an der Kündigung der Wohnung mitzuwirken, auch dann, wenn der nicht mitwirkungsbereite Partner die Wohnung für sich behalten möchte (OLG Düsseldorf FamRZ 2008, 154), wobei von diesem gegebenenfalls die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung zu verlangen ist (§ 894 ZPO).

Endet die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch den **Tod eines Partners**, wird das Mietverhältnis über die gemeinsame Wohnung nach § 563a BGB mit dem überlebenden Partner fortgesetzt, sofern dieser es nicht binnen 1 Monat nach Kenntnis vom Tod kündigt (§ 563a II BGB), wozu er berechtigt ist, wenn die Voraussetzungen des § 563 IV BGB erfüllt sind (BGH NJW 2018, 2397). Stirbt der Alleinmieter, kann der nichteheliche Lebenspartner gemäß § 563 I BGB in das Mietverhältnis eintreten.

2) <u>Haushaltsgegenstände, Kraftfahrzeuge</u>

§§ 1361a, 1568b finden wie schon die §§ 1361b 1568 a BGB keine (analoge) Anwendung. Jeder Partner kann gemäß § 985 BGB sein jeweiliges Eigentum herausverlangen.

Miteigentum wird nach **Gemeinschaftsvorschriften** auseinandergesetzt. Wer sich auf sein Alleineigentum beruft, hat dieses zu beweisen. An denjenigen Gegenständen, die einem Partner von Dritten geschenkt oder die ererbt worden sind, besteht im Zweifel Alleineigentum. Im Übrigen ist zu prüfen, an wen bei Übergabe übereignet worden ist. Über das »Geschäft für den, den es angeht« wird jedenfalls beim Erwerb von Hausrat häufig Miteigentum begründet worden sein (BGH FamRZ 1991, 923 für die gleiche Situation bei Ehegatten). Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist kein gesetzliches Besitzmittlungsverhältnis (OLG München NJW 2013, 3525).

Indizien, die auf einen **Eigentumsbegründungswillen** schließen lassen können, sind die Anwesenheit beim Kauf, Mitwirkung an der Kaufentscheidung (OLG Hamm FamRZ 2003, 529 für gemeinsames Auftreten beim Kauf eines Wohnmobils) oder die Finanzierung (OLG Köln FamRZ 1996, 614), sofern

ihr nicht gleichwertige Gegenleistungen des anderen etwa in Form der Haushaltsführung gegenüberstehen (OLG Düsseldorf MDR 1999, 233). Lassen sich die Eigentumsverhältnisse danach nicht klären, kann die Beweisregel der §§ 1006, 1008 greifen, die bei Mitbesitz Miteigentum vermuten lässt (BGH FamRZ 1993, 668).

Wurde ein Kfz von einem Partner in die Partnerschaft eingebracht, besteht an ihm und dem aus eigenen Mitteln bezahlten Ersatzfahrzeug Alleineigentum.

C) Rückgewähr von Leistungen

Die Behandlung der Wohnung oder des Kraftfahrzeuges nach der Trennung ist das möglicherweise in der Praxis häufiger vorkommende Problem. Die Rückabwicklung von Zuwendungen, die während des Zusammenlebens gemacht worden sind, ist aber das wirtschaftlich bedeutendere, dem sich jetzt zuzuwenden ist.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft stellt sich als Verbindung zweier Menschen dar, die durch die zueinander bestehenden persönlichen Beziehungen geprägt ist. Die jederzeitige Aufhebbarkeit begründet das Merkmal der Unverbindlichkeit; die Gemeinschaft wird durch die persönlichen Beziehungen er Partner zueinander geprägt, während rechtliche Beziehung rechtlich verbindliche Geschäfte in der Regel nicht gewollt sind und deshalb die Ausnahme darstellen (BGH FamRZ 2008, 247).

Haben die Partner somit nichts anderes vereinbart, werden dementsprechend weder persönliche noch wirtschaftliche Leistungen gegeneinander aufgerechnet (BGH FamRZ 1983, 791). Sie werden während des Zusammenlebens aus Gründen der Solidarität und nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht von demjenigen erbracht, der dazu gerade in der Lage ist. Ebenso wie auch in der Ehe ist der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Vorstellung fremd, dass Leistungen die Verpflichtung zur Gegenleistung, Wertersatz oder Entschädigung auslösen (BGH FamRZ 1983, 1213).

Ausgleichsansprüche kommen nur im Ausnahmefall in Betracht. Voraussetzungen hierfür sind:

- **Es darf sich nicht um eine Schenkung gehandelt haben**

- **Die Zuwendung muss das Maß einer gemeinschaftsbezogenen Leistung deutlich überstiegen haben**

Folge ist dann:

- **Kann wenigstens der konkludente Abschluss eines Gesellschaftsvertrages festgestellt werden, können Ansprüche nach dem Recht der BGB Gesellschaft bestehen**
- **Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Leistung eine Zweckvereinbarung zugrunde liegt. Dann kann an Bereicherungsansprüche gedacht werden.**
- **Kann auch die nicht festgestellt werden, sind Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu prüfen**

a) Abgrenzung Schenkung – Zuwendung

Rückgewähransprüche jeder Art scheiden regelmäßig aus, wenn die Vermögensübertragung eine Schenkung im Sinne § 516 BGB war. Schenkungen können allenfalls nach § 530 BGB wegen groben Undanks zurückverlangt werden.

Haben die Partner sich nicht die Ehe versprochen, haben sie sich also nicht verlobt, kommt die Anwendung der Vorschriften der §§ 1298 und 1301 BGB nicht in Betracht.

Die Schenkung wird in § 516 BGB als eine Zuwendung definiert, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und die unentgeltlich erfolgt. Beide Partner müssen sich einig sein, dass die Leistende dem Leistungsempfänger eine frei disponible Bereicherung zukommen lassen will.

Bei Zuwendungen unter Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft liegt eine Schenkung regelmäßig nicht vor. Das gilt insbesondere für solche Leistungen, die der gemeinsamen Lebensführung dienen, also etwa die Zurverfügungstellung von Konsumgütern.

Aber auch dann, wenn die Leistung über das zur Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Erforderliche hinausgeht, liegt der Rechtsgrund der Zuwendung zumeist nicht in einer Schenkung; der Wille zur Unentgeltlichkeit ist regelmäßig nicht anzunehmen.

Aber auch für eine unbenannte Zuwendung wird keine Bezahlung verlangt. Das ist richtig, da auch die unbenannte Zuwendung nicht abhängig von einer Gegenleistung, aber nicht uneigennützig ist. Sie erfolgt auf der Basis eines Vertrages eigener Art.

Dieser Vertrag eigener Art ist dahin ausgerichtet, die Lebens-, beziehungsweise Versorgungsgemeinschaft der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auszugestalten (vgl: Wever Rn. 417 zur Ehe). Zugrunde liegt ihm die Zweckbestimmung, dem anderen Partner Eigentum oder Miteigentum an dem gemeinsamen Vermögensgegenstand zukommen zu lassen, um

- **gemeinsame Vermögensbildung zu betreiben,**
- **die Altersversorgung des anderen oder**
- **dessen berufliche Existenz zu fördern, oder**
- **Haftungsrisiken zu verlagern.**

b) Wesentlichkeit der Leistung

Bestehen enge persönliche Beziehungen zwischen den Partnern, so finden die im Rahmen dieser Beziehung erbrachten Leistungen in der Regel allein durch die besondere Art des bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses ihre Abgeltung. In einem solchen Verhältnis werden Leistungen im Hinblick darauf erbracht, dass auch der andere seinen wie auch immer gearteten Beitrag für die Lebensgemeinschaft erbringt. Bezahlung wird von vornherein nicht erwartet.

Deshalb können während des Zusammenlebens erbrachte gemeinschaftsbezogene Leistungen oder Zuwendungen wegen des Verrechnungsverbotes regelmäßig nicht ersetzt verlangt werden (BGH FamRZ 2013, 1295; 2008, 247, 248). In keinem Fall kann Ersatz für Tätigkeiten, die das tägliche Zusammenleben ermöglicht haben, verlangt werden, zum Beispiel im Haushalt.

Das gilt auch für

- **Pflegeleistungen** (OLG Frankfurt FamRZ 1982, 265),
- Übernahme von **Handwerksarbeiten** im Haus des anderen (BGH FamRZ 1983, 349),
- Aufwendungen für den gemeinsamen Unterhalt (OLG Naumburg FamRZ 2010, 474),
- die Kosten der Lebenshaltung (OLG Hamm FamRZ 2014, 228), wobei es keinen Unterschied macht, ob die Kosten unmittelbar oder über die Finanzierung von Krediten getragen werden (BGH FamRZ 1980, 664; 1982, 1213; OLG Hamm FamRZ 2014, 228),
- Übernahme der Kosten für eine Privatschule der Kinder (OLG Bremen NJW-RR 013, 197).

- Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für ein Darlehen, das der Finanzierung des im Alleineigentum des anderen stehenden Hauses dient, das den Betrag für die andernfalls zu zahlende Miete aber nicht wesentlich übersteigt, der für die Anmietung vergleichbaren Wohnraumes aufzuwenden gewesen wäre (BGH FamRZ 2012, 1296).

Die Beurteilung dessen, was ein wesentlicher Beitrag ist und was über die Finanzierung des Zusammenlebens hinausgeht, hängt danach sowohl von der Art des geschaffenen Vermögenswertes als auch den finanziellen Verhältnissen der Partner in der konkreten Situation ab (BGH NJW 1996, 1473).

Können wesentliche Beiträge eines Partners nicht festgestellt werden, bestehen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Ausgleichsansprüche (OLG Bremen FamRZ 2013, 1826).

Die objektive Wesentlichkeit ist Voraussetzung für alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

Sind die bisherigen Voraussetzungen erfüllt – es liegt eine Vermögenszuwendung vor, die keine Schenkung ist und die die Grenze der objektiven Wesentlichkeit überschreitet -so sind jetzt die einzelnen vom BGH genannten Anspruchsgrundlagen zu prüfen:

1. Gesellschaftsrecht

Vorrangig ist zu prüfen, ob die Partner wenigstens schlüssig eine Einigung über das Zustandekommen einer Innengesellschaft erzielt haben. Die gesellschaftsrechtlichen Erwägungen sind immer vorrangig, weil vertragliche Ansprüche denen aus Bereicherungsrecht oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorgehen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft als solche keine BGB Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff BGB ist. Darüber besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit (BGH NJW 1980, 520; Hausmann/Hohloch IV Rn 54). Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft drücken durch die Ablehnung der Eheschließung gerade aus, dass sie ihr Zusammenleben insgesamt nicht einer rechtlichen Ordnung unterwerfen wollen, so dass die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Bindung in Form einer Innengesellschaft ausscheidet.

Die Anwendung gesellschaftsrechtlicher kommt deshalb nur im Einzelfall in Betracht.

Beide Partner müssen dazu mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen oder der Beteiligung am Unternehmen des anderen einen über die Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgt haben. Ein solcher Zweck wäre der, einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, den sie für die Dauer ihrer Partnerschaft gemeinsam nutzen wollen und der ihnen nach ihrer Vorstellung gemeinsam gehören soll. In diesem Fall kann zur Auflösung einer im Einzelfall als ungerecht angesehenen Situation auf Ausgleichsansprüche nach den Vorschriften über die BGB Gesellschaft zurückgegriffen werden (BGH FamRZ 2013, 1295; FamRZ 2008, 1822), ohne dass aber von Bestehen einer Gesellschaft als solcher ausgegangen werden könnte.

Die gemeinsame Zweckverfolgung muss sich auch in einem zumindest schlüssig zustande gekommenen Vertrag ergeben. Auf diesen kann zum Beispiel aus der Planung, dem Umfang und der Dauer der Zusammenarbeit geschlossen werden (BGH FamRZ 2013, 1295; 2008, 247, 249; 2006, 607: anders noch BGH FamRZ 003, 1542, wonach eine rein faktische Willensübereinstimmung ausreichte).

Indizien für einen Rechtsbindungswillen:

- **Gemeinsamer Aufbau eines Geschäfts**
- **Gemeinsame Planung, Umfang und Dauer der Geschäftstätigkeit oder Vermögensbildung**
- **Verteilung von Gewinnen und Verlusten, Absprachen über die Ertragsverwendung**
- **Aufgabenverteilung**
- **Auftreten Dritten gegenüber**

Beispiele aus der BGH – Rechtsprechung (zur Ehegatteninnengesellschaft)

- Beide Ehegatten hatten bei Gütertrennung mit voller Arbeitskraft und etwa in gleichem Umfang in einer Gaststätte mitgearbeitet. Konzessions- und Betriebsinhaberin war die Frau. Sie hatte mit dem Mann einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Bankkredite zur Finanzierung des Gaststätteninventars hatten die Ehegatten gemeinsam aufgenommen (BGH FamRZ 1994, 295)
- Die Frau arbeitete bei Gütertrennung in der zunächst vom Mann, später von beiden Ehegatten gepachteten Gastwirtschaft mit, die nach außen unter dem Namen des Mannes geführt wurde und aus deren Erträgen der Lebensunterhalt der Ehegatten bestritten wurde (BGH NJW 1953,418)
- Beide Ehegatten arbeiteten bei Gütertrennung in einem Lebensmittel- und Tabakwarengeschäft, das sich auf einem der Frau gehörenden Grundstück befand. Das Geschäft wurde zeitweise unter dem Namen der Frau, zeitweise unter dem des Mannes geführt (BGH FamRZ 1954, 136)

- Der Mann arbeitete mit voller Arbeitskraft in einem Gärtnereibetrieb mit, den die mitarbeitende Frau in die Ehe eingebracht hatte (BGH FamRZ 1962, 357)
- In einem der Frau gehörenden Großunternehmen der Bekleidungsindustrie übte der Mann die kaufmännische Leistung aus, während die Frau den künstlerisch – technischen Tätigkeitsbereich übernahm (BGH FamRZ 1968, 589)
- Zum Zwecke der Schaffung einer Erwerbsquelle wurden auf den Namen des Mannes Grundstücke erworben und darauf in großem Umfang Eigentums- und Mietwohnungen errichtet. Bei den Grundstücksgeschäften führte die Frau die die Mithaftung für Finanzierungskredite übernommen hatte, die Verhandlungen. Die Ehegatten lebten in Gütertrennung (BGH FamRZ 1975, 35).
- Während 35-jähriger Ehe waren bei Gütertrennung auf den Namen der nicht berufstätigen Frau nach und nach zahlreiche Grundstücke erworben worden, die bei der Trennung einen Gesamtwert von 1,8 Mio DM hatten. Der Ehemann, der zunächst erwerbstätig war und dann eine kleine Rente bezog, hatte in der Folgezeit Kapitalbeträge in das Immobilienvermögen geleistet, Renovierungsarbeiten erbracht und die Vermietung und Verwaltung der Häuser übernommen (BGH FamRZ 1999, 2962).
- In der 1996 geschlossenen, im gesetzlichen Güterstand geführten Ehe arbeitete der erheblich verschuldete Mann in einem auf den Namen der Frau betriebenen Unternehmen mit. Er war gemäß dem schon ein vor der Heirat abgeschlossenen Arbeitsvertrag als Lagerarbeiter angestellt. Tatsächlich führte er, zunächst allein, später mit der Ehefrau, die Geschäfte des Unternehmens (BGH FamRZ 2006, 607).
- Auf zu je hälftigem Miteigentum erworbenen, mittels gemeinsamer Kredite finanzierten Grundstücken hatten die Eheleute einen nach außen allein von der Frau geführten Tierzuchthof betrieben. Der Mann hatte seine Fachkenntnisse eingebracht, daneben aber eine Vollzeittätigkeit an der Universität ausgeübt. Die Errichtung eines Betriebsgebäudes war mit Hilfe eines allein von der Frau aufgenommenen Kredits finanziert worden (BGH FamRZ 2016, 965).
- Bebauung eines Grundstücks mit einem Mehrfamilienhaus zum Zweck der Vermietung (OLG Stuttgart NJW-RR 1992, 1475
- Kauf eines Grundstücks und dessen Bebauung, für die der Partner neben erheblichen Arbeitsleistungen auch Eigen- und Fremdkapital aufbringt (OLG Köln FamRZ 1993, 432)

Häufiger Anwendungsfall ist der Bau eines Hauses auf dem **Grundstück** eines Partners, an dem der andere sich mit Geld- oder Arbeitsleistungen beteiligt hat (BGH FamRZ 2008, 247, 249). Der Erwerb des Grundstücks durch nur einen und der Beitrag des anderen zu den Erwerbskosten allein begründet aber noch nicht die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Normen (BGH FamRZ 2013, 1295), während der Erwerb von Alleineigentum an dem bislang gemeinschaftlichen Grundstück mit wesentlichen Beiträgen des anderen nicht gegen deren Anwendung spricht (KG FamRZ 2010, 476). Bei Investitionen in eine Immobilie, die allein der Befriedigung des Wohnbedarfs der Partner dienen und die nicht deutlich über das Maß dessen hinaus gehen, was für die Anmietung vergleichbaren Wohnraums aufzuwenden wäre, wird kein Zweck verfolgt, der über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht (BGH FamRZ 2013, 1295).

Weiterer Anwendungsfall ist gemeinsamer Aufbau oder Betreiben eines als gemeinsamer Wert betrachteten und behandelten **Unternehmens** durch beiderseitige Arbeit, finanzielle Aufwendungen oder sonstige Leistungen (BGH FamRZ19 97, 1533; 1982, 1065). Nur gelegentliche Mitarbeit oder Aushilfe stellt keinen wesentlichen Beitrag dar. Da ein Über- oder Unterordnungsverhältnis der Innengesellschaft fremd ist, setzt sie weiter die faktische Gleichrangigkeit der Partner voraus, die sich nach außen in geeigneter Weise manifestiert hat und der zum Beispiel der Abschluss eines förmlichen Arbeitsvertrages entgegensteht (OLG Brandenburg FamRZ 2015, 1308).

Der Ausgleichsanspruch entsteht in dem Moment, in dem die Partner ihre Zusammenarbeit tatsächlich einstellen (BGH FamRZ 2006, 607). Dieser Zeitpunkt muss nicht identisch mit dem der Trennung oder Scheidung sein.

Die **Abwicklung** erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 736 ff, jedoch können die Partner anders als dort ihre Ansprüche isoliert geltend machen (OLG Schleswig FamRZ 2002, 96). Die Höhe der zu zahlenden Abfindung richtet sich nach dem Wert des aufzuteilenden Vermögens im Zeitpunkt der Auseinandersetzung (BGH FamRZ 1983, 791). Ein Ausgleich findet nur statt, wenn und soweit die Früchte der erbrachten Leistungen bei dem anderen Ehegatten in Gestalt eines messbaren Vermögensvorteils noch vorhanden sind (BGH FamRZ 2013, 1295). Das wird insbesondere bei Einsatz von Arbeitskraft häufig schwierig festzustellen sein. Reine Handlangertätigkeiten führen zumeist weder zu einem verbliebenen messbaren Vermögensvorteil noch stellen sie einen objektiv wesentlichen Beitrag dar.

Haben die Partner ein Unternehmen betrieben, ist für den Tag der Beendigung der Lebensgemeinschaft eine Bilanz zu erstellen. Von dem errechneten Überschuss sind vorab die Verbindlichkeiten und die zu erstattenden Einlagen abzuziehen. Von dem sich danach errechnenden Überschuss steht jedem Partner ein seinem Anteil entsprechender Betrag als Geldforderung zu (§ 738 I 2). Unterschiedliche Beteiligung am Unternehmen ist durch unterschiedliche Quotierung zu berücksichtigen (BGH FamRZ 1982, 1065). Allerdings begründet § 722 BGB die Vermutung jeweils hälftiger Beteiligung. Wer deshalb mehr als die Hälfte des Überschusses für sich beansprucht, hat seine entsprechend höhere Beteiligung zu beweisen.

Noch nicht ganz geklärt ist die Frage, ob dann, wenn die Gesellschaft nur Verluste erwirtschaftet hat, auch eine Verlustbeteiligung Folge der Geltendmachung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche sein kann. Dazu hat das OLG Nürnberg im Jahr 2000 entschieden, dass die Norm des § 735 BGB, die eine Nachschusspflicht vorsieht im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur ganz ausnahmsweise anwendbar ist weil ein Gesellschaftsvertrag gerade nicht besteht und ein Ausgleich nur nach dessen Grundsätzen erfolge (OLG Nürnberg FamRZ 2000, 97). Allerdings ist der BGH inzwischen von seiner früheren Rechtsprechung abgewichen und verlangt heute gerade eine zumindest konkludente Vereinbarung, weshalb wohl davon auszugehen ist, dass eine Nachschusspflicht gegebenenfalls bestehen kann (so auch Wever Rn. 647).

Bei der Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Normen ist weiter zu beachten, dass die steuerlichen Folgen weitgehend ungeprüft sind.

Vielleich ist das einer der Gründe dafür, dass gesellschaftsrechtliche Fallgestaltungen in der Praxis selten anzutreffen sind.

2. Bereicherungsrecht

Scheiden gesellschaftsrechtliche Ansprüche aus, weil zum Beispiel der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages nicht feststellbar ist, kommen nach der Rechtsprechung des BGH auch **bereicherungsrechtliche Ansprüche wegen Zweckverfehlung** (BGH FamRZ 2009, 849; 008, 1822; 2008, 1828; anders noch BGH FamRZ 2004, 96) in Betracht. Gegen diese kann insbesondere nicht eingewandt werden, die Möglichkeit des Scheiterns der Gemeinschaft habe nie ausgeschlossen werden können (BGH FamRZ 2011, 1563).

Der Anspruch nach § 182 Abs. 1 Satz 2 S. 2 2. Alt. BGB setzt voraus, dass der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten oder später weggefallen ist.

Damit muss zunächst festgestellt werden, dass zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger eine ausdrückliche Willensübereinstimmung im Hinblick auf den Leistungszweck erzielt worden ist. Nur einseitige Vorstellungen des Leistenden reichen dafür nicht aus (BGH FamRZ 2009, 849).

Andererseits reicht es aus, wenn der Leistende in geeigneter Weise zum Ausdruck bringt, dass er mit der Leistung einen bestimmten Zweck verfolgt und der Leistungsempfänger die Leistung entgegennimmt, ohne zu widersprechen (BGH FamRZ 2009, 849).

Anders als im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Ansprüche ist Inhalt der Zweckbestimmung nicht die Schaffung eines gemeinsamen Vermögens. Der Leistende mehrt vielmehr ausdrücklich das Vermögen des anderen, allerdings in der Erwartung, hieran langfristig selbst partizipieren zu können (BGH FamRZ 2009, 849).

Zwar muss die Leistung auch hier wesentlich sein. Anders als nach Gesellschaftsrecht muss aber kein Leistungszweck erfüllt sein, der über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht. Deshalb reicht es beispielsweise aus, in die Immobilie des anderen zu investieren mit der Zielrichtung, darin im weiteren Verlauf gemeinsam leben zu können.

Derjenige Partner, der sich eines Bereicherungsanspruchs berühmt, hat die **Darlegungs- und Beweislast** für alle den Anspruch stützenden Tatbestandsmerkmale, also auch für das Fehlen eines Rechtsgrunds (BGH FamRZ 2009, 849). Der in Anspruch genommene Partner bringt mit seiner Weigerung, das Erlangte herauszugeben aber zum Ausdruck, dass er sich auf das Vorhandensein eines Rechtsgrundes beruft, weshalb er alle Umstände darzulegen hat, aus denen abgeleitet werden kann, dass er das Erlangte behalten kann (BGH aaO). Erst danach setzt die Beweislast des Anspruchstellers ein.

Sind die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs wegen Zweckverfehlung erfüllt, führt das nicht sogleich dazu, dass die gesamte Leistung erstattet verlangt werden kann. Zwar bestimmt § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, dass derjenige, der durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet ist. Es ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Zweck für die Dauer des Bestehens der Lebensgemeinschaft erfüllt worden ist, weshalb der Anspruch anteilig zu kürzen ist (Wever Rn. 570 zu Schwiegerelternzuwendungen).

Auch der Bereicherungsanspruch spielt in der Praxis keine große Rolle, zumal, worauf auch der BGH hingewiesen hat, der Nachweis einer Zweckvereinbarung nur schwer zu führen ist (BGH FamRZ 2010, 278 zu den Schwiegerelternzuwendungen).

In der wiederholt zitierten Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2008 wurde ebenfalls eine Zweckabrede nicht festgestellt. In dem Fall hatte sich ein Partner dem Vollstreckungszugriff seiner Gläubiger entziehen wollen, indem er Vermögensbestandteile auf seine Partnerin übertragen hat. Damit wird aber gerade nicht der Zweck verfolgt, das Vermögen des anderen zu mehren oder es gemeinsam zu nutzen. Die Zielrichtung entsprach also nicht der hier verlangten.

Als ausreichend wurde es aber angesehen, das Mitbewohnen oder Mitbenutzen der Immobilie des anderen durch finanzielle Unterstützung zu sichern (Wever Rn. 570 zu Schwiegerelternzuwendungen).

3. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Mit der seit 2008 geltenden Rechtsprechung des BGH kommen nach der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch Rückabwicklungsansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. Dabei werden die gleichen Grundsätze herangezogen, die auch nach dem Scheitern einer Ehe gelten in der die Eheleute in Gütertrennung gelebt haben (BGH FamRZ 2008, 1822). Begründet wird das damit, dass die persönlichen Beziehungen auch in der Ehe im Vordergrund stehen und das vermögensmäßige Handeln bestimmen, ohne dass daraus hinsichtlich überobligationsmäßiger Leistungen auf das Fehlen einer Rechtsgemeinschaft geschlossen würde. Außerdem vermöge auch das Argument nicht zu überzeugen, dass der leistende Partner das Risiko des Scheiterns bewusst in Kauf genommen habe, weil auch in der Ehe angesichts der hohen Scheidungsraten nicht ohne weiteres auf deren Fortbestand vertraut werden könne.

Anders als im Rahmen gesellschaftlicher Betrachtung kommt es hier nicht darauf an, einen jedenfalls wirtschaftlich gemeinsamen Wert zu schaffen. Entscheidend ist, dass der Zuwendende davon ausgeht, dass der zugewandte Gegenstand in der Gemeinschaft verbleibt und auch ihm zukünftig zugutekommt. Die Leistung muss im Vertrauen auf den Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft folgt sein,

wobei die genannte Erwartung Geschäftsgrundlage gewesen sein muss (BGH FamRZ 2014, 1547; FamRZ 2009, 849).

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass die Beibehaltung der durch die Zuwendung geschaffenen Vermögenslage dem Zuwendenden nach Treue und Glauben nicht zuzumuten ist. Dazu kommt es auf die Einkommensverhältnisse der Beteiligten und darauf an, ob und wieweit die Vermögensmehrung beim Zuwendungsempfänger noch vorhanden ist (BGH FamRZ 2011, 1563). In die Abwägung ist stets mit einzubeziehen, dass der Leistende es einmal für richtig gehalten hat, dem anderen die Leistung unentgeltlich zu erbringen (BGH FamRZ 2011, 1563).

Typisches Beispiel ist die Zahlung für eine im Alleineigentum des anderen stehende Immobilie, die nicht zu Wohnzwecken genutzt wird (BGH FamRZ 2013, 1295). Dabei macht es keinen Unterschied, ob der leistende Partner sich an den laufenden Kosten beteiligt, oder ob er größere Einmalzahlungen erbringt (BGH FamRZ 2013, 1295; 2008, 247).

Die Rückgewähransprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage folgen den gleichen Regeln wie nach dem Scheitern einer Ehe, weshalb Geschäftsgrundlage auch die noch bevorstehende Gründung einer Ehe sein kann (BGH FamRZ 12, 1789).

Keinesfalls kann einfach die gesamte Leistung zurückverlangt werden (BGH FamRZ 2013, 1295). Der Anspruch ist vielmehr begrenzt durch

- **einerseits den Betrag, um den das Vermögen des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage noch vermehrt ist,**
- **andererseits durch den Umfang des Entfallens der Geschäftsgrundlage.**

Dazu ist eine Anpassung vorzunehmen, indem die tatsächliche Dauer der gemeinsamen Nutzung in Relation zu setzen ist mit der im Leistungszeitpunkt erwarteten Nutzungsdauer (BGH FamRZ 2013, 1295).

Daneben sind zu berücksichtigen

- **die Einkommens- und Vermögensverhältnisse**
- **das Alter der Beteiligten**
- **die zukünftigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse**

Der Ausgleich erfolgt regelmäßig in Geld und nur ausnahmsweise kommt eine Rückgabe in Natur in Betracht. Das gilt dann, wenn der Zuwendende ein besonderes schützenswertes Interesse gerade am Erhalt des zugewendeten Gegenstandes hat (BGH FamRZ 2006, 394). Beispiele sind

- **Der zuwendende Partner hat die Immobilie gerade für sich behindertengerecht ausgebaut (Schulz/Hauss Kap 6 Rn 1589)**
- **Der Zuwendende hat das Haus allein finanziert und den Bau durch seine eigene Arbeit gefördert sowie das Hausgrundstück vor allem zu seiner Alterssicherung erworben (BGH FamRZ 2006, 3949).**

Übersicht über die Ansprüche zum Ausgleich von Vermögenszuwendungen

I.) Ausgeglichen werden können nur wesentliche Leistungen

II.) Vorrangig zu prüfen sind Ansprüche nach den Vorschriften über die BGB Gesellschaft

1. **Diese setzen voraus, dass die Partner einen mindestens wirtschaftlich gemeinsamen Wert haben schaffen wollen**
2. **Es muss ein mindestens konkludenter Abschluss eines Gesellschaftsvertrages festgestellt werden können**

III.) Wurde nicht der Zweck der Schaffung gemeinsamer Vermögenswerte verfolgt kommen Bereicherungsansprüche in Betracht

1. **Der Leistende muss davon ausgegangen sein, dass die Leistung in der Gemeinschaft verbleibt und letztlich auch ihm zugutekommt**
2. **Diese Zweckbestimmung muss dem anderen mindestens erkennbar gewesen sein**

IV.) Wegfall der Geschäftsgrundlage

1. **Die Partner haben keinen gemeinschaftlichen Vermögenswert schaffen wollen**
2. **Es kann keine Zweckabrede festgestellt werden**
3. **Grundlage der Leistung war die Erwartung vom Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

4. Ausgleich von Arbeitsleistungen

Angenommen, der Partner Michael ist von Beruf Maurer und hat in seiner Freizeit ganz wesentlich dazu beigetragen, durch seinen Arbeitseinsatz das im Alleineigentum der Friederike stehende Haus auf- und auszubauen. Nach dem Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen beiden, stellt sich die Frage, ob er einen Anspruch auf Ersatz der geleisteten Stunden verlangen kann.

Arbeitsleistungen sind schon begrifflich keine Zuwendungen, weshalb die bislang erörterten Ausgleichsmechanismen nicht greifen. Auch Arbeitsleistungen können aber zu einem Ausgleichsanspruch nach § 313 BGB führen, wenn der mindestens stillschweigende Abschluss eines **Kooperationsvertrages** festgestellt werden kann, dessen Grundlage nach dem Scheitern der Gemeinschaft entfallen ist (BGH FamRZ 2011, 1563; 2008, 1822).

Gehen die Arbeitsleistungen weit über Gefälligkeiten hinaus (BGH FamRZ 2013, 1265), was insbesondere dann der Fall ist, wenn durch sie eine Arbeitskraft erspart wird und sind sie regelmäßig und auf Dauer angelegt gewesen, so spricht man von einer gemeinschaftsbezogenen Arbeit (BGH FamRZ 2008, 1822). In diesem Fall kann der Leistende davon ausgehen, dass diese Arbeit nach einer stillschweigenden Übereinkunft zwischen beiden zur Ausgestaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbracht worden ist und darin ihre Grundlage hat. Dieser Vertrag „sui generis“ wird als Kooperationsvertrag bezeichnet.

Scheitert die nichteheliche Lebensgemeinschaft, so ist die Geschäftsgrundlage für diesen Kooperationsvertrag entfallen und es ist der Weg frei für die Prüfung von Ansprüchen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (BGH FamRZ 2011, 1563).

Auch jetzt kann aber nicht einfach Bezahlung etwa nach einem Stundenlohn verlangt werden. Der Höhe nach ist der Anspruch begrenzt

- **er besteht nur insoweit, als die Arbeitsleistung zu einem noch messbaren und noch vorhandenen Vermögensvorteil auf Seiten des Leistungsempfängers geführt hat,**
- **es kann auch dann nur eine angemessene Beteiligung an dem Erarbeiteten verlangt werden**
- **begrenzt ist der Ausgleichsanspruch in jedem Fall durch die Höhe der durch die Arbeitsleistung ersparten Kosten (BGH FamRZ 2008, 1822)**

5. Dienstvertrag

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft steht der Zulässigkeit der Vereinbarung von **Beschäftigungsverhältnissen** untereinander nicht entgegen (Staud/*Löhnig* Anh zu § 1297 BGB Rn 123 mwN). Ein solches ist anzunehmen, wenn ein Partner es in verbindlicher Form übernimmt, den anderen in Zukunft zu pflegen und der andere dafür Gegenleistungen erbringt (OLG Köln FamRZ 1997, 1113). Es kann auch aus den Umständen des Falles gefolgert werden, wenn zum Beispiel ein Unternehmer jahrelang Sozialversicherungsbeiträge für die Partnerin gezahlt und deren Gehalt als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht hat (OLG Bremen FamRZ 1999, 227).

Fehlt es an besonderen Absprachen, ist in der Regel anzunehmen, dass Dienstleistungen im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht zum Zweck des Gelderwerbs, sondern altruistisch erbracht werden. Das gilt auch für in einem kleinen Familienbetrieb geleistete Arbeit, insbesondere dann, wenn der Lohn erst nach Beendigung der Gemeinschaft eingefordert wird (LAG Köln MDR 1999, 1331). Leistungen, die wie Hausarbeit, Krankenpflege oder Betreuung der Kinder das tägliche Zusammenleben ermöglichen, können nicht ausgeglichen werden (Köln FamRZ 1997, 1113).

6. Auftrag

Standen die Leistungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft (BGH FamRZ 1983, 349), können Ausgleichsansprüche aus Auftrag bestehen, zum Beispiel dann, wenn ein Partner dem anderen darlehensweise beschafftes Geld für die Anschaffung eines in seinem Alleineigentum stehenden PKW gibt. Das gilt aber nur für die nach der Trennung fällig werdenden Raten (OLG Saarbrücken FamRZ 1998, 738). Ein Aufwendungsersatzanspruch kann auch bestehen, wenn der Partner das von dem anderen aufgenommene **Darlehen** bedient (OLG Frankfurt FamRZ 1984, 1013), jedenfalls soweit keine Schenkung vorliegt (OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 1095), oder bei Übernahme einer **Bürgschaft** für den Partner (OLG Celle NJW 1983, 1063). In diesem Fall steht der Aufwendungsersatzanspruch neben dem nach § 774 BGB übergegangenen aus der Hauptforderung.

D. Vermögensausgleich nach dem Tod eines Partners

a) Forderungen wegen erbrachter Leistungen

Endet die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch den **Tod eines der Partner**, ist im Hinblick auf den Ausgleich erbrachter Leistungen zu differenzieren:

- Im Fall des Todes des zuwendenden Partners kommen gesellschaftsrechtliche Ansprüche der Erben nach den oben genannten Grundsätzen in Betracht.
- Ansprüche nach § 812 I 2 2. Alt oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage scheiden dagegen regelmäßig, weil Zweck beziehungsweise Geschäftsgrundlage – lebenslanges gemeinsames Nutzen des zugewandten Vermögens – gerade erfüllt sind (BGH FamRZ 2010, 277; OLG Naumbg FamRZ 010, 474; *Weinreich* FPR 10, 379). In jedem Fall sollten aber Pflichtteilsergänzungsansprüche der Erben geprüft werden (*Weinreich* aaO, *von Proff* NJW 08, 3266).
- Stirbt dagegen der Zuwendungsempfänger, können Ansprüche sowohl nach § 812 I 2 als auch nach § 313 gegeben sein (BGH FamRZ 2010, 277, 280).

Auf den Fall von Zuwendungen der Eltern eines der Partner an den anderen während bestehender Partnerschaft wendet der BGH mittlerweile problemlos seine Rechtsprechung zur Rückabwicklung von Schwiegerelternzuwendungen an (BGH FamRZ 2015, 490). Auch hier wird also nicht zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft differenziert.

Leistet umgekehrt der Lebensgefährte zu Gunsten des Hausanwesens der Eltern der Partnerin, so liegt dem Wohnen in der Regel ein Leihverhältnis zugrunde, nach dessen Beendigung Bereicherungsansprüche gegeben sein können (BGH FamRZ 2015, 833).

c) Erbrecht

Da beim Tod eines Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die §§ 1931, 1932, 1371 BGB nicht entsprechend anzuwenden sind, fällt der gesamte Nachlass den gesetzlichen Erben auch dann zu, wenn darin wesentliche Werte des überlebenden Partners enthalten sind (OLG Saarbrücken NJW 1979, 2050; OLG Frankfurt FamRZ 1981, 253). Erbansprüche des überlebenden Partners können nur auf Grund

Verfügung von Todes wegen entstehen, wobei Testamente, durch die der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bedacht wird, nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Dass eine im Testament zum Ausdruck kommende familienfeindliche Gesinnung zur Nichtigkeit führt (so: BGH NJW 1970, 1273; Staud/*Löhnig* [2018] Anh zu § 1297 Rz 159), ist nach der jetzt geltenden Rechtsprechung nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die Errichtung eines **gemeinschaftlichen Testamentes** ist nicht möglich (zur Verfassungskonformität BVerfG NJW 989, 1986). Wenn die Formerfordernisse erfüllt sind, kann ein gleichwohl errichtetes gegebenenfalls in ein einseitiges umgedeutet werden (LG Berlin FamRZ 2004, 405), sofern der Wille des Erblassers dahin ging, den anderen auch ohne wechselseitige Begünstigung zum Erben einzusetzen (BGH NJW-RR 1987, 1410). Wollten die Partner dagegen die Erbfolge zueinander unter Ausschluss der gesetzlichen Erbfolge regeln, ist eine Umdeutung ausgeschlossen (OLG Hamm FamRZ 1997, 55). Endet die nichteheliche Lebensgemeinschaft vor dem Tod eines Partners, findet **§ 2077 I** keine entsprechende Anwendung (OLG Frankfurt ErbR 201616, 276; ErbR 2016, 453; aA: Staud/*Löhnig* [2018] Anh zu §§ 12977 Rz 163). Bei Erbeinsetzung des Partners und Beendigung der Partnerschaft vor dem Tod müssen im Übrigen die gesetzlichen Erben beweisen, dass der Wille des Erblassers dahin ging, den Partner nur für den Fall des Fortbestehens der Gemeinschaft bis zum Tod zu bedenken (BayObLG FamRZ 1983, 1226; MüKo/*Leipold* § 2077 Rz 11; Staud/*Löhnig* [2018] Anh zu § 1297 Rz 164).

V.) Fazit

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist in den letzten Jahren in weiten Teilen hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen der Trennung der Ehe unter vereinbarter Gütertrennung angeglichen worden. Zusätzliche Probleme gibt es insbesondere dort, wo spezielle Regelungen für die Ehe vorhanden sind, also zum Beispiel bei der Zuweisung von Ehewohnung und Hausrat. Hier wie dort gibt es keinen allgemeinen Vermögensausgleich.

Einige weiter bestehende Probleme konnten hier nicht erörtert werden, beispielsweise die Behandlung von Gesamtschulden oder gemeinsamen Vermögens. Das scheiterte an der zur Verfügung stehenden Zeit.